



**Hausengel**  
rundum versorgt

## Versicherungsschutz der Hausengel-Franchisenehmer

### Krankenversicherung

#### 1. Ambulante Heilbehandlungen (max. bis zum 2,3-fachen Satz der Verordnung)

- Ärztliche Leistungen
- Arznei- und Verbandsmittel sofern vom Arzt verschrieben
- Hilfsmittel in einfacher Ausführung
- Heilmittel bis zum 2,5-fachen Satz (Wärmebehandlungen etc.)
- Transport durch den Rettungsdienst nach Unfall oder Notfall

werden zu 100% erstattet. Ausgenommen sind Vorerkrankungen aller Art.

#### 2. Stationäre Heilbehandlungen

Wird eine stationäre Behandlung nötig, werden 100% der Kosten erstattet. Ausgenommen sind Vorerkrankungen aller Art.

#### 3. Zahnärztliche Heilbehandlungen (max. bis zum 2,3-fachen Satz der Verordnung)

- Aufwendungen für schmerzstillende Behandlung im Mund- und Zahnbereich werden zu 100% erstattet.
- Provisorische Zahnkronen sowie Reparaturen an vorhandenem Zahnersatz infolge eines Unfalls während des Versicherungsschutzes werden zu 50% erstattet, maximal aber 250€.

#### 4. nicht erstattet werden:

- Arzneimittelrechnungen, die nicht von einem Arzt verschrieben wurden
- Entzug- oder Entgiftungsbehandlungen
- Kosten für die Behandlung psychischer, psychogener oder psychosomatischer Krankheiten
- Schwangerschaftsbehandlungen sofern die Schwangerschaft vor Beginn des Versicherungsschutzes bekannt war. Ausgenommen sind unvorhersehbare Komplikationen.
- Behandlungen durch Heilpraktiker

### Haftpflichtversicherung Selbstbeteiligung 100,-€

Das Versicherungsleistungspaket umfasst ohne zusätzlichen Beitrag insbesondere auch die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Aktivitäten und Risiken:

- Abwasserschäden
- Auslandsschutz
- Erste-Hilfe-Leistungen, auch Reanimation
- Heilbehandlung aufgrund ärztlicher Verordnung oder Anweisung (z.B. Injektion, Blutzuckerkontrolle, Infusionstherapie)



- Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 Euro
- Krankentransporte, Fahrdienste für Senioren und Behinderte
- Mietschäden an Räumen und Gebäuden
  - o Auf Geschäftsreisen
  - o Durch Leitungswasser oder Abwasser mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro, Selbstbeteiligung 250 Euro.
  - o Durch sonstige Ursachen mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro, Selbstbeteiligung 250 Euro.
- Nachhaftung 5 Jahre bei vollständigem und dauerhaften Risikofortfall (Betriebsschließung)
- Schiedsgerichtvereinbarung
- Schlüsselverlust bis zu einer Versicherungssumme von 250.000 Euro
- Strafverteidigungskosten mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro
- Subunternehmer-Beauftragungsrisiko
- Tätigkeitsschäden
- Be- und Entladeschäden
- Sonstige Tätigkeitsschäden auf fremden Grundstücken mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro
- Vermögensschäden, auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen mit einer Versicherungssumme von 150.000 Euro
- Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc.
- Vorsorge-Versicherung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

## Versicherungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen. Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Ansprüche auch Benachteiligung	3.000.000 EUR
Personen- und Sachschäden pauschal	6.000.000 EUR
Höchstersatzleistungen je Versicherungsjahr	250.000 EUR
Vermögensschäden	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR

Mietschäden an Räumen und Gebäuden	
- durch Leitungswasser oder Abwasser	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
- durch sonstige Ursachen	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR

Namensrechtverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien gemäß Vertragsteil B, Ziffer 8.1.5

	250.000 EUR
Höchstersatzleistung im Versicherungsjahr	500.000 EUR
Schlüsselverlust	250.000 EUR
Höchstersatzleistung im Versicherungsjahr	500.000 EUR



**Hausengel**  
rundum versorgt

## **Gesetzliche Unfallversicherung**

Alle Hausengel Franchisenehmer, die eine selbständige Tätigkeit auf dem Gebiet der Seniorenbetreuung ausüben, unterliegen während der Zeit, in der sie in Deutschland tätig sind, dem Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Da es sich bei der Seniorenbetreuung um eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege handelt, ist hierfür die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 33-37, 22089 Hamburg gegeben.

Der oben genannte Personenkreis ist bei der BGW kraft Gesetzes pflichtversichert. Für jeden Hausengel Franchisenehmer besteht daher bei der BGW eine Unternehmerpflichtversicherung in Höhe der aktuellen Mindestversicherungssumme.

### Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes (Versicherungsfälle)

Versicherungsschutz wird gewährt bei

- a.) Arbeitsunfällen, die sich im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen,
- b.) Wegeunfällen auf dem direkten Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit,
- c.) Berufskrankheiten, die sich der Versicherte im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zuzieht und die in der Berufskrankenverordnung als solche bezeichnet sind.

### Pflicht- bzw. Mindestversicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt gemäß §44 der BGW-Satzung mindestens 60 v. H. der maßgebenden Bezugsgröße (§18 Abs. 1 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), aufgerundet auf volle 1.000€. Ab 2015 beträgt die Pflichtversicherungssumme damit 21.000€. Der Gesetzgeber hat für das Jahr 2016 eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme auf 22.000 € beschlossen.

### Grundsatz

Versicherte haben nach Maßgabe der Vorschriften des SGB VII und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlungen einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei der Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen.

I. Heilbehandlungen (§§26 und 27 SGB VII) mit allen geeigneten Mitteln mit dem Ziel, die Gesundheitsstörung zu beseitigen oder zu verbessern.

II. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§35 ff. SGB VII) verschiedenster Art durch Maßnahmen mit dem Ziel, den Versicherten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern.

III. Verletztengeld (§§ 45 – 48, 52 SGB VII) wird von dem Tag an gezahlt, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert. Es wird für die Kalendertage grundsätzlich in Höhe des 450. Teils der Versicherungssumme gezahlt (ganze Kalendermonate = 30 Tage). Die Verletztengeldzahlung endet u. a. mit

- dem letzten Tag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit oder der Hinderung an einer



- ganztägigen Erwerbstätigkeit durch Heilbehandlungsmaßnahme,
- dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem ein Anspruch auf Übergangsgeld entsteht (bei Maßnahme der Berufshilfe),
  - Ablauf der 78. Woche, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

**IV. Versichertenrente (§§ 56 ff. SGB VII) wegen Minderung der Erwerbstätigkeit:** Versicherte, deren Erwerbstätigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 von Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf Rente.

Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet, sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (der Versicherungssumme).

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entspricht.

#### Weitere mögliche Leistungen

Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie Erleichterung der Verletztenfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen; Renten an Hinterbliebene, Sterbegelder und Beihilfen; Rentenabfindungen.

<b>Tabelle für Leistungen im Versicherungsfall</b>				
Versicherungssumme	Verletztengeld (kalendertäglich)	Verletztengeld (monatlich)	Vollrente bei Verlust der Erwerbstätigkeit (monatlich)	Teilrente bei einer MdE von 20% (monatlich)
21.000,00 €	46,67 €	1.400,10 €		
30.000,00 €	66,67 €	2.000,10 €		
45.000,00 €	100,00 €	3.000,00 €	1.166,67 €	233,33 €
50.000,00 €	111,11 €	3.333,30 €	1.666,67 €	333,33 €
72.000,00 €	160,00 €	4.800,00 €	2.500,00 €	500,00 €
84.000,00 €	186,67 €	5.600,10 €	2.777,78 €	555,56 €
			4.000,00 €	800,00 €
			4.666,67 €	933,33 €